

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eching (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

- a) Kinderkrippe Zwergenschloss
- b) Kindergarten St. Hedwig
- c) Natur- und Waldkindergarten
- d) Hort Edelstein

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 5 dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 2) Die Essengebühr (Mittagessen) i. S. von § 5 Abs. 3 kann nur für ganze Monate gebucht werden und entsteht bei den Kindergärten und der Kinderkrippe erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen und im Hort mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 3) Abweichend hiervon wird bei der Eingewöhnungszeit in der Kinderkrippe im ersten Monat keine Essensgebühr und in den Kindergärten bei einer Eingewöhnung ab Monatsmitte 50 % der Essensgebühr erhoben.
Die tatsächliche Dauer der Eingewöhnung und die Teilnahme am Essen richten sich jedoch ausschließlich nach pädagogischem Maßstab.

- 4) Die Busbeförderungsgebühr für Kinder in den Kindergärten i. S. von § 5 Abs. 5 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Busbeförderung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 5) Die Gebühren sind an die Gemeinde Eching zu entrichten. Sie werden jeweils am 10. eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren oder Überweisung auf eines der Gemeindepkonten. Barzahlung ist nicht möglich.
- 6) Die Abrechnung der Ferienbuchung im Hort (§ 5 Abs. 2) erfolgt im August, bei einem Austritt während des Betreuungsjahres im Folgemonat des Austritts.

§ 4 Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühren (§ 5 Abs. 1) sind entsprechend der Buchungszeiten gestaffelt. Die Buchungszeiten beinhalten die gesamten Betreuungszeiten, also auch Bring- und Abholzeiten. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet.
- 2) Die Benutzungs- und Essensgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der kommunalen Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt.
- 3) Kann ein Kind jedoch aufgrund Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 10 zusammenhängenden Öffnungstagen nicht besuchen, kann mit Ausnahme des Monats August auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Essensgebühr anteilig zurückerstattet werden.
- 4) Die Busbeförderungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind die Busbeförderung wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen nicht in Anspruch nimmt.
- 5) Die Benutzungs- und Essensgebühr ist auch bei Schließung der Kindertageseinrichtung aufgrund Anordnung des Trägers oder anderer Behörden in voller Höhe zu entrichten.
- 6) Die Benutzungsgebühren (§ 5 Abs. 1) werden für 12 Monate, die Essensgebühren (§ 5 Abs. 3) und Busgebühren (§ 5 Abs. 5) für 11 Monate (September bis Juli) erhoben.

§ 5 Höhe der Gebühren

- 1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kinderkrippe Zwergenschloss:

für eine Buchungszeit bis zu 5 Stunden	223,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 6 Stunden	243,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 7 Stunden	274,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 8 Stunden	302,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 9 Stunden	332,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 10 Stunden	366,00 €

In der Benutzungsgebühr sind jeweils 5,00 € Spielgeld und 23,00 € Brotzeit- und Getränkegeld enthalten.

b) Kindergarten St. Hedwig sowie Natur- und Waldkindergarten

für eine Buchungszeit bis zu 5 Stunden	139,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 6 Stunden	155,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 7 Stunden	171,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 8 Stunden	190,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 9 Stunden	209,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 10 Stunden	231,00 €

In der Benutzungsgebühr sind jeweils 5,00 € Spielgeld und 2,50 € Getränkegeld enthalten.

c) Hort Edelstein:

für eine Buchungszeit bis zu 3 Stunden	108,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 4 Stunden	120,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 5 Stunden	138,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 6 Stunden	151,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 7 Stunden	168,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 8 Stunden	192,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 9 Stunden	222,00 €
für eine Buchungszeit bis zu 10 Stunden	252,00 €

In der Benutzungsgebühr sind jeweils 5,00 € Spielgeld und 23,00 € Brotzeitgeld enthalten.

2) Für die Hortbetreuung in der Ferienzeit werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ferienbuchung:

Für Hortkinder (die auch während der Schulzeit den Hort besuchen), die in den Ferien eine höhere Buchungszeit in Anspruch nehmen, gilt folgende Regelung:

bis 14 gebuchte Ferientage/Hortjahr	sind mit der normalen Monatsgebühr abgegolten
15 - 29 gebuchte Ferientage/Hortjahr	11 Monatsgebühren Regelbuchungszeit + 1 erhöhte Monatsgebühr Ferienbuchungszeit
ab 30 gebuchte Ferientage/Hortjahr	11 Monatsgebühren Regelbuchungszeit + 2 erhöhte Monatsgebühren Ferienbuchungszeit

Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Ferientage richtet sich nach den durchschnittlich gebuchten Betreuungsstunden auf dem Buchungsbeleg und kann somit von der regelmäßig zu zahlenden Monatsgebühr abweichen.

b) Kurzzeitbuchung:

Für Kinder, die den Hort ausschließlich in den Ferien (nicht während der Schulzeit) besuchen, wird eine Benutzungspauschale je gebuchten Tag von 25,00 € zuzüglich einer Essenspauschale von 7,20 € erhoben.

c) Die Benutzungs- und Essengebühren für die Ferienbuchung bzw. Kurzzeitbuchung werden auch dann erhoben, wenn das Kind an gebuchten Tagen tatsächlich nicht anwesend war.

3) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren für Mittagessen erhoben:

a) Kinderkrippe

79,00 €

b) Kindergärten, je nach Buchungszeit	5 Tage/Woche	92,00 €
	4 Tage/Woche	73,60 €
	3 Tage/Woche	55,20 €
	2 Tage/Woche	36,80 €
	1 Tag /Woche	18,40 €

c) Hort 98,00 €

- 4) Spiel-, Getränke- und Brotzeitgeld werden nicht extra erhoben, sondern sind in den vorstehenden Gebühren enthalten.
- 5) Die Gebühr für die Busbeförderung beträgt bei einmal täglicher Nutzung 20,00 €/Monat, bei zweimal täglicher Nutzung 38,00 €/Monat.
- 6) Der vom Freistaat Bayern gewährte Zuschuss für über 3-Jährige (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG) zur Entlastung der Familie wird auf die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6 Auslagen

Weitere Auslagen können im Einzelfall erhoben werden. Diese sind für Projekte, die nur einen Teil der Kinder betreffen bzw. die freiwillig sind.

§ 7 Gebührenermäßigung

- 1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister sofern haushaltszugehörig) gleichzeitig die gemeindliche Kindertageseinrichtung Hort Edelstein, den Kindergarten St. Hedwig, den Natur- und Waldkindergarten oder die Kinderkrippe Zwergenschloss, wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um einen Betrag in Höhe von 40,00 € gesenkt.
- 2) Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für Essens- oder Busgebühren.
- 3) Die Ermäßigung für Geschwisterkinder entfällt ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, sobald Anspruch auf den Elternbeitragszuschuss i. S. des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG besteht.

§ 8 Auskunftspflicht

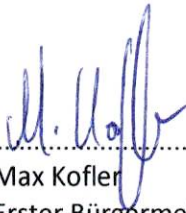
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Einrichtungsleitung bzw. der Gemeinde Eching maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2024 außer Kraft.

Eching, den 30.07.2025




.....
Max Kofler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 30.07.2025 im Rathaus der Gemeinde Eching, Zimmer Nr. 1 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafel im Gemeindegebiet der Gemeinde Eching am 30.07.2025 hingewiesen